

GESETZ
über die Bereinigung der Gesetzessammlung der Korporation Uri
vom 17. Mai 1987

Die Korporationsgemeinde beschliesst:

Einzigler Artikel

¹ Der Korporationsrat wird ermächtigt,

- a) eine bereinigte Sammlung des geltenden Korporationsrechtes herauszugeben;
- b) offensichtlich durch Zeitablauf oder veränderte Umstände gegenstandslos gewordene Erlasse, auch der Korporationsgemeinde, formell aufzuheben;
- c) gültige Erlasse, auch der Korporationsgemeinde, redaktionell zu verändern und insbesondere verstreute Beschlüsse zusammenzufassen.

² Der Korporationsrat hat die bereinigte Rechtssammlung in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Altdorf, den 17. März 1995

Der Korporationspräsident
Josef Furger

Der Korporationsschreiber
Franz-Xaver Huber